

Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel gemäß Abschnitt I des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984

§ 1 Zielsetzungen

Die staatsbürgerliche politische Bildungsarbeit der von den politischen Parteien namhaft gemachten Rechtsträger verfolgt insbesondere folgende Zielsetzungen:

- (1) die Förderung von Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge, in Formen politischer Machtverteilung und in deren historische Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene,
- (2) die Förderung des Verständnisses für die notwendige stetige Weiterentwicklung der Demokratie und den gesellschaftlichen Wandel auf dem Weg friedlicher Reformen im Rahmen der parlamentarischen Demokratie.
- (3) die Förderung eines umfassenden Verständnisses von Demokratie, das Werte wie Freiheit, Frieden und soziale Gerechtigkeit, Toleranz, die Rechte von Minderheiten und Zivilcourage als Voraussetzung für die Stärkung der Demokratie mit einschließt,
- (4) die Politisierung der BürgerInnen im Sinne der aktiven Beteiligung am politischen Leben und des Wirkens für Demokratie und Menschenrechte,
- (5) die Qualifizierung politisch tätiger StaatsbürgerInnen, um auf diesem Wege das Niveau des politischen Diskurses zu heben und zur Festigung und Weiterentwicklung des demokratischen politischen Systems beizutragen.

§ 2 Realisierung der Zielsetzungen

- (1) Es steht den Rechtsträgern grundsätzlich frei, im Rahmen der Bundesverfassung, des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik sowie der unter § 1 angeführten Zielsetzungen in inhaltlicher und methodischer Hinsicht ohne Einschränkung jene Programme und Projekte durchzuführen, die sie für zweckdienlich erachten.
- (2) Die unterschiedlichen Zielsetzungen politischer Bildung müssen dabei von den Rechtsträgern hinsichtlich der mit Bildungsaktivitäten erreichten Zielgruppen, der aufgewendeten Zeit und der eingesetzten finanziellen Mittel in ausgewogener Weise wahrgenommen werden.
- (3) Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen zählen dabei ebenso zur Bildungsarbeit wie die Einrichtung von Bibliotheken und Archiven, sofern die Bestände nachvollziehbar mit den Zielsetzungen der politischen Bildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und öffentlich zugänglich sind.
- (4) Neben derartigen traditionellen Formen der Bildungsarbeit sollen sich die Rechtsträger auch an innovativen Kommunikations- und Vermittlungsformen orientieren. Das schließt insbesondere die Nutzung

der neuen Medien, moderne Veranstaltungsformen mit Erlebnischarakter, Lernfelder wie Persönlichkeits- und Organisationsentwicklung, Bildungsprogramme mit homogenen Zielgruppen sowie Individual-Lernen (Rollenberatung, Coaching) ein.

§ 3 Besondere Aufgaben

- (1) Es zählt zu den Aufgaben der Rechtsträger, jene StaatsbürgerInnen, die sich dafür entscheiden, in demokratischen Parteien oder Organisationen politisch aktiv zu sein, beim Erwerb der für ihre jeweiligen Aufgaben notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu unterstützen. Dies schließt entsprechende Trainings, aber auch Organisations- und Politikberatung ein.
- (2) Wahlauseinandersetzungen gehören zum politischen Alltag parlamentarischer Demokratien. Insofern zählt die Höherqualifikation von KandidatInnen, die Vermittlung von Kampagnen-Know-how und die Durchführung auf Sachthemen bezogener Veranstaltungen auch in der Zeit von Wahlkämpfen zu den legitimen Aufgaben, sofern sie unmittelbar vom Rechtsträger durchgeführt werden.
- (3) Bildungsangebote, die auf SpitzenfunktionärInnen (Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes- und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, GeschäftsführerInnen oder vergleichbare leitende hauptamtliche MitarbeiterInnen auf Bundes- und Landesebene) der Parteien beschränkt sind, sind in limitiertem Ausmaß zulässig. Für Einzeltrainings, die auf SpitzenfunktionärInnen der jeweiligen Parteien beschränkt sind, ist ein Anteil von mindestens 25vH der pro Teilnehmer:in zurechenbaren Kosten einzufordern. Die Bildungseinrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass das zuständige Vereinsorgan einen schriftlich dokumentierten Beschluss über die jeweils geltenden Kostentragungsregelungen in Bezug auf Einzeltrainings und Exklusivangebote für SpitzenfunktionärInnen fasst.
- (4) Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der jeweiligen politischen Parteien (Arbeitskreise, Enqueten, Seminare, Vorträge, Forschungsprojekte, Studien etc.) stellen dann eine widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln dar, wenn sie unmittelbar vom Rechtsträger durchgeführt werden und Interessierten auch über den Kreis der SpitzenfunktionärInnen der jeweiligen Partei hinaus zugänglich sind.
- (5) Alle Forschungsprojekte und Studien müssen einen unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit der Rechtsträger haben und öffentlich zugänglich sein. Davon ausgenommen sind lediglich Studien und Erhebungen, die der Evaluierung der eigenen Tätigkeit der Rechtsträger dienen.
- (6) Die internationale politische Bildungsarbeit intensiviert einerseits den internationalen Dialog, indem sie Fragen der internationalen Politik, etwa der europäischen Integration, der Volksgruppen und ethnischen Minderheiten, der Globalisierung oder der Entwicklungspolitik, in Österreich thematisiert. Andererseits richtet sie sich mit geeigneten Projekten auch an Staatsangehörige anderer Staaten.

§ 4 Sparsamkeit und Unmittelbarkeit

Bei den einzelnen Projekten der politischen Bildung der Rechtsträger ist auf folgende Grundsätze zu achten:

- (1) Die Aufwendungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen, der im Hinblick auf die Ziele des jeweiligen Projekts zu erwarten ist.
- (2) Die einzelnen Projekte müssen dokumentiert sein. Die Dokumentation hat Ziel, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten.
- (3) Die gesamte Tätigkeit der Rechtsträger muss unmittelbar erfolgen, d.h. die Förderungsmittel müssen von diesen selbst verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Förderungsmittel für eigene Projekte verwendet werden bzw. dass Projekte gemeinsam mit Dritten dann durchgeführt werden können, wenn entweder eine Kostenteilung nachvollziehbar vereinbart und abgerechnet wird oder die Beziehung eines Kooperationspartners nachweislich der Qualität des jeweiligen Projekts dient, z.B. hinsichtlich der effizienteren oder kostengünstigeren Organisation, des eingebrachten Know-hows oder des Zugangs zu bestimmten Zielgruppen. Dies gilt insbesondere auch für die Kooperation mit lokalen Partnern bei internationalen Projekten im Ausland. Der spezifische Nutzen, der aus der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist von den Rechtsträgern gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall bei den Rechtsträgern zu liegen.
- (4) Die Bildungsarbeit muss gemeinnützig sein und im Interesse der staatsbürgerlichen politischen Bildung insgesamt. Sie darf nicht auf Gewinn gerichtet sein, wohl aber können Kostenersätze in vertretbarem Maße eingehoben werden (TeilnehmerInnenbeiträge, Druckkostenbeiträge etc.), wenn die Erlöse wiederum der gemeinnützigen Arbeit des Rechtsträgers zugeführt werden.
- (5) Als Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit gelten neben den Kosten für die einzelnen Projekte im In- und Ausland auch die Kosten für Personal, Verwaltung und Infrastruktur sowie sonstige Aufwendungen, die mit den Projekten in Zusammenhang stehen (z.B. einschlägige Beschaffungen für den Bibliotheksbestand). Im Sinne der Transparenz der Mittelverwendung ist sicherzustellen, dass die Bildungseinrichtungen in den jährlichen Berichten über die Verwendung der Fördermittel die für die internationale politische Bildungsarbeit tatsächlich verwendeten Fördermittel gesondert ausweisen (inklusive Angabe des Verwaltungsaufwandes) und den für diesen Zweck erhaltenen Fördermitteln gegenüberstellen. Die Strukturierung der Jahresabschlüsse in Verwaltungs-, Personal- und unmittelbaren Bildungsaufwand bleibt davon unberührt.
- (6) Die Bildungseinrichtungen können Darlehen aufnehmen, aber keine vergeben.

§ 5 In Kraft Treten

Die am 13. Juni 2022 vom gemäß § 3 Abs. 2 PubFG eingerichteten Beirat beschlossenen Richtlinien treten mit 1. Juli 2022 in Kraft.